OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-170032/31/RK/FE

Datum:
Linz, 15. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Säumnisbeschwerde von Herrn Dipl.-Ing. G R, x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E K, x, x vom 9.1.2019, gegen den Gemeinderat der Gemeinde Vorderstoder, wegen Säumigkeit des Gemeinderates betreffend die Erledigung eines Antrages auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht in Verfolgung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 24.2.2020, E 3600/2019-7, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 24.2.2021

zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde vom 9.1.2019 wird stattgegeben und in der Sache Herrn Dipl. Ing. G R, x, x,

gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz, LGBl. Nr. 27 idgF, (im Folgenden: Oö. AEG 2001) die Ausnahme von der Anschlusspflicht seines Objektes x, x, bei Einhaltung folgender Auflagen und Bedingungen bewilligt:

1. Bei Wegfall der für die Ausnahme maßgeblichen Umstände ist dies der Behörde unverzüglich bekanntzugeben.

2. Die bestehenden Jauchegruben sind in ordnungsgemäßem Zustand (flüssigkeitsdicht) zu erhalten.

3. Die Einleitung von Dach- und Oberflächenwässern in die Jauchegruben in der Kubatur von 20 m³ und 30 m³ ist unzulässig.

II. Die Kommissionsgebühren betragen für die an der Verhandlung beteiligte Amtssachverständige bei einer Dauer der Amtshandlung von drei angefangenen halben Stunden gemäß § 3 Abs. 1 der

Landeskommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013 idgF, Euro 61,20.
Die für die Gewährung der Ausnahmegenehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe beträgt gemäß Tarifpost 25 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (Oö. GVV 2012), LGBl. Nr. 37/2012 idgF, Euro 104,60.

Insgesamt Euro 165,80.

Fernere Rechtsgrundlagen für die Kostenvorschreibung:
§§ 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in Verbindung mit § 75 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

Der Antragsteller hat die oben genannten Beträge binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

In der Angelegenheit ist ein Antrag vom 7.3.2006 auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht des Antragstellers Dipl.-Ing G R, x, x (im Folgenden: Bf), an den Gemeinderat der Gemeinde Vorderstoder betreffend die Baulichkeit auf dem Grundstück Nr. .x, KG x V, im Alleineigentum des Antragstellers gemäß § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (im Folgenden: Oö. AEG 2001) gestellt worden.

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn

1. es sich um Objekte oder Objektteile handelt, die gemäß § 30 Abs. 6, 8 und 8a des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (im Folgenden: Oö. ROG) verwendet werden, und

2. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbst bewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können.

   Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objektes oder Objektteiles ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich. Ein solcher liegt vor, wenn betriebliche Merkmale für eine planvolle und grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit nachgewiesen werden können, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebes rechtfertigen. Von der rein technischen Ausführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten (wie z. B. Mähen kleiner Wiesenflächen) ist keine Betriebseigenschaft ableitbar (Anm.: LGBl. Nr. 94/2015).

Gemäß dem oben schon zitierten, im Ergebnis aufhebenden, Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist nach Säumnis der belangten Behörde Gemeinderat der Gemeinde Vorderstoder die Zuständigkeit zur Entscheidung neuerlich an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dessen nunmehr inhaltlichen Entscheidung übergegangen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat folglich im Rahmen des durchzuführenden Ermittlungsverfahrens unter anderem eine öffentliche mündliche Verhandlung am 24.2.2021 im Landesverwaltungsgericht abgeführt

und hat der Antragsteller sodann seine Rechtsansicht noch einmal dargelegt und die beigezogene Amtssachverständige dort von ihr noch für eine Beurteilung benötigte Unterlagen genannt.
Dort hat sich insbesondere ergeben, dass in Weiterführung der Angelegenheit aus fachlicher Sicht ein Lokalaugenschein vonnöten sein werde und ist auf dieser fachlichen Grundlage sodann auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Sache weiterverfahren worden.
Konkret wurde die beigezogene Amtssachverständige mit Schreiben vom 26.2.2021 mit der Durchführung eines selbständigen Lokalaugenscheines beauftragt.

Nach zwischenzeitiger neuerlicher Urkundenvorlage durch den Antragsteller hat die beigezogene Amtssachverständige sodann am 24.3.2021 diesen im Beisein des Antragstellers durchgeführt und hat als dessen Folge Befund und Gutachten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt.
Die Amtssachverständige ist dort auf die oben schon genannten wesentlichen materiellen Bestimmungen des § 13 Oö. AEG 2001 eingegangen.
Dies betrifft im Wesentlichen somit die Annahme einer (zumindest) neuen beruflichen "landwirtschaftlichen Verwendung" des Objektes des Antragstellers im Sinne der Bestimmungen des § 30 Abs. 6, 8 und 8a Oö. ROG sowie den Nachweis, dass die anfallenden Abwässer auf selbst bewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach den näheren Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können.

§ 13 Abs. 1 Z 2 Untersatz Oö. AEG 2001 führt sodann weitere Kriterien betreffend das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objektes oder Objektteiles an, weshalb sich Befund und Gutachten der Amtssachverständigen völlig zutreffend mit diesen Kriterien auseinandergesetzt haben. Konkret hat sie dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die geforderten Unterlagen, nämlich Befund und Gutachten, in detaillierter Form wie folgt übermitteln können:

„Dipl.-Ing. (FH) G R
x, x - Antrag auf Ausnahme von der
Kanalanschlusspflicht -
Agrarfachliches Gutachten
zu ZI. LvWG-170032/24/RK/Kma

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den hiesigen Sachverständigendienst um Beurteilung der ggst. Angelegenheit ersucht und wird folgendes agrartechnische Gutachten übermittelt:

Befund

Die Erhebung des Sachverhaltes für das agrartechnische Gutachten erfolgte auf Basis folgender vorgelegter und nachgereichter Unterlagen und Informationen:

- Mit do. Anschreiben vom 20.8.2020 (LVwG-170032/13/RK/FE) übermittelter AMA-Mehrfachantrag 2020 und ausgefülltes Formular ‚Kanalanschlusspflicht - Beurteilung der Voraussetzungen für eine Ausnahme' sowie in Papierform zugestelltes Aktenkonvolut
- Mit do. Anschreiben vom 14.1.2021 (LVwG-170032/17/RK/KMa) übermittelte Unterlagenvorlage des Beschwerdeführers
- Informationen des Beschwerdeführers im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 24.2.2021
- Mit do. Mail vom 2.3.2021 übermittelte Unterlagenvorlage des Beschwerdeführers
- Mit Mail vom 12.3.2021 von Dr. E K nachgereichte Feldstücksliste zum AMA-Herbstantrag 2020
- Lokalaugenschein in Anwesenheit des Beschwerdeführers und dabei von ihm erteilte Auskünfte am 24.3.2021 (Dauer: 9.25 - 10.35 Uhr)
- Informationen aus DORIS

Flächenausstattung
Herr DI (FH) G R ist Eigentümer der Liegenschaft x, x. Laut AMA-Herbstantrag 2020 bewirtschaftet er in Summe 1,82 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Weiters gehören zur Liegenschaft laut Angabe im Formular ‚Kanalanschlusspflicht' rund 0,82 ha Wald. Es sind keine Flächen gepachtet oder zur Nutzung überlassen, es sind keine Flächen verpachtet.

Tierhaltung
Laut AMA-Mehrfachantrag 2020 (Durchschnittstierliste) werden 8 Mutterschafe (nicht gemolken) und 8 Lämmer bis 1/2 Jahr gehalten und ist der Tierbestand laut Angabe von Herrn DI (FH) R beim Lokalaugenschein auch im Jahr 2021 wieder in etwa so.

Gebäudebestand
- Westliches Gebäude:
    - Erdgeschoss: Stall, Futterlager, Lagerraum (laut Angabe tw. als Schlachtraum genutzt)
    - Obergeschoss: Heulager und Holzwerkstatt, ganz oben werden Maschinen und Geräte gelagert; über Hocheinfahrt erreichbar
    - Östliches Gebäude (teilweise Rohbau): es handelt sich um ein kombiniertes Wohn- und Wirtschaftsgebäude, in dem sich die Wohnung von Herrn DI (FH) R befindet und weiters folgende Räumlichkeiten untergebracht sind: Wirtschaftsräumlichkeiten (u.a. Selch, Kühlschränke und Knochensäge untergebracht), Most- und Flaschenlager, Kleingerätelager An der Südostseite dieses Gebäudes befindet sich unter Dach das Holzlager für das zu verkaufende Brennholz.

Maschinen- und Geräteausstattung
3 Traktoren (14 PS, 36 PS, 95 PS), Ladewagen, Ballenpresse, Mähwerk, Schwader, Kreiselheuer, Heuraupe, Güllefass (rund 2 m^3), Güllerohre, Güllepumpe, Güllemixer, Frontlader mit 2 Schaufeln, 2 Ballenzangen, Tandemachsanhänger für Auto bzw. Traktor
2 Obstpressen (alt / neu), 2 Obstmühlen (alt / neu)
Holzseilwinde, Holzzange, Hecklade, Kreissäge, Holzspalter, diverse Holzverarbeitungsgeräte in der Holzwerkstatt
Knochensäge, Wildkühlschrank, Dörrschrank, Selchschrank, 2 Gefriertruhen

Angaben zur Bewirtschaftung
Laut Angabe von Herrn DI (FH) R werden alle Arbeiten auf der Liegenschaft x selbst durchgeführt:

Schafe
Die Schafe werden mit Heu und Silage gefüttert (alles eigenes Futter), Lecksteine werden zugekauft. Pro Jahr sind die Schafe ca. an 220 Tagen auf der Weide.
Die Schlachtung der Schafe wird von Herrn DI (FH) R, der Jäger ist, selbst durchgeführt. Dies erfolgt laut Angabe in der Regel vor dem Haus, ansonsten in einem kleinen Raum, der derzeit als Lager dient. Sofern die Schafe nicht im Ganzen verkauft werden, wird auch die Zerteilung (unterschiedliche Zerlegungsgrade) selbst durchgeführt. Das Fleisch wird in Vordertambergau 19 gekühlt gelagert, die Kundschaft kommt entweder selbst zur Abholung her oder das Fleisch wird geliefert. Einige Schafe werden auch pauschal verkauft.
Anmerkung: Die hi. Beurteilung bezieht sich ausschließlich auf agrarfachliche Aspekte und liegt eine allfällige Beurteilung der Schlachtung und weiteren Fleischverarbeitung nicht in diesem Bereich.

Obst
Auf der ggst. Liegenschaft befanden sich zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins 6 Apfel-, 6 Birn- und 2 Zwetschkenbäume. Das Obst wird selbst gepresst, in Druckfässern gelagert bzw. in Flaschen abgefüllt. Jährlich werden laut den vorgelegten Unterlagen 150 – 250 l Süßmost und 150 - 350 l Gärmost erzeugt. Die Kundschaft kommt entweder selbst zur Abholung oder werden die Flaschen zugestellt.

Holz
Die Waldarbeiten werden selbst durchgeführt, das Holz wird vor dem Haus bzw. in der Holzwerkstatt verarbeitet und anschließend verkauft. Der Eigenbedarf in Vordertambergau 19 ist sehr gering, da mittels einer Ölheizung geheizt wird.

Gutachten:

Gemäß § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers von der Kanalanschlusspflicht auszunehmen, wenn es sich nicht um Objekte oder Objektteile handelt, die gemäß § 30 Abs. 6, 8 oder 8a des Oö. ROG 1994 verwendet werden und wenn nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können.

Eine weitere Voraussetzung für das Vorhandensein eines land- und forstwirtschaftlichen Objektes ist dessen Verwendung im Rahmen eines aktiv bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb zeichnet sich durch Tätigkeiten im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion aus. Unter Urproduktion ist die Produktion pflanzlicher und/oder tierischer Erzeugnisse auf Basis landwirtschaftlicher Nutzflächen und Wald zu verstehen. Die Produktion geht über die Eigenversorgung hinaus und erfolgt durch den/die Bewirtschafter nachhaltig und planvoll mit dem Ziel, dauerhaft einen land- und forstwirtschaftlichen Betriebserfolg als maßgeblichen Einkommensbeitrag zu erzielen. Ferner muss eine räumliche, funktionelle, selbstständige Wirtschaftseinheit vorliegen.
In einigen oberösterreichischen Regionen (u.a. im Salzkammergut und Teilen des Mühlviertels), sind (sehr) kleine land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften regionstypisch, bei denen aufgrund der über Generationen hinweg gleich gebliebenen Flächenausstattung und des geringen Produktionsumfanges möglicherweise kein maßgeblicher Einkommensbeitrag erzielt wird.

Im gegenständlichen Fall ist von einem aktiv bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Kleinstbetrieb auszugehen, der aus hi. Sicht als regionaltypisches ‚Sacherl' zu bezeichnen ist:

Die in Summe 2,64 ha Eigentumsfläche (1,82 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und 0,82 ha Wald) befinden sich laut Angabe seit sechs Generationen im Familienbesitz und wurden in diesem Umfang auch immer von der Familie selbst bewohnt und bewirtschaftet (es wurden keine Flächen verkauft oder verpachtet). Dies spiegelt sich auch im vorhandenen Gebäudebestand der Liegenschaft x, x wider: Im westlichen Gebäude befinden sich Schafstall, (Futter-)Lager, Heulager, Holzwerkstatt und Maschineneinstellräumlichkeiten, im östlich davon befindlichen kombinierten Wohn- und Wirtschaftsgebäude einerseits die Wohnung von Herrn DI (FH) R, andererseits Wirtschaftsräumlichkeiten sowie Most- und Flaschenlager, Kleingerätelager. An der Südseite wird unter Dach das Brennholz für den Verkauf gelagert.

Die Bewirtschaftung geht über die reine Eigenversorgung hinaus. Auf Basis der dem hi. Amtssachverständigendienst zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen werden dazu folgende Berechnungen gemacht:

- Schafzucht: Die Schafe werden in Vordertambergau 19 mit dem Futter von den eigenen Grünlandflächen gefüttert und beweiden diese auch. Laut Angabe erfolgt die Schlachtung und Zerlegung in unterschiedlichen Zerlegegraden durch Herrn DI (FH) R selbst in x. Anschließend wird das Fleisch verkauft. Einige Schafe werden auch pauschal verkauft.

  Annahme: 16 Lämmer pro Jahr, davon 12 Lämmer vermarktet + 2 Altschafe pro Jahr verkauft - es wird der Durchschnittspreis dafür laut Angabe in der Nachreichung vom 4.11.2020 herangezogen:
  12 Lämmer x 25 kg Schlachtgewicht x 7,00 € = 2.100 €
  2 Altschafe x 40 kg Schlachtgewicht x 7,00 € = 560 €
  Dies ergibt in Summe einen jährlichen Umsatz von 2.660 €

- Obstverarbeitunq: Aus dem in x anfallenden Obst wird laut Herrn DI (FH) R Süßmost und Gärmost gepresst, in den Wirtschaftsräumlichkeiten gelagert bzw. abgefüllt und dann direkt vor Ort verkauft oder zugestellt.

  Berechnung auf Basis der Nachreichung vom 4.11.2020 - es wird eine Durchschnittsmenge herangezogen:
  200 l Süßmost x 1,30 € = 260 €
  250 l Gärmost x 1,30 € = 325
  Dies ergibt in Summe einen jährlichen Umsatz von 585 €.

- Holz: Die Waldarbeiten werden selbst durchgeführt, das anfallende Holz in x zu Brennholz (Ofenholz mit 33 cm) weiterverarbeitet und anschließend verkauft.

  Die Berechnung des erntekostenfreien Erlöses durch den hi. Sachverständigendienst ergibt eine erzielbare Summe von 680 € für Ofenholz. Es wurde dabei von 10 Efm / ha und Jahr ausgegangen.

Um bei Schafzucht und Obstverarbeitung die Produktionskosten ebenfalls zu berücksichtigen, wird pauschal ein Prozentsatz von 50 % angesetzt und sind somit folgende Positionen anzuführen:

1.330 € aus Schafzucht + 293 € aus Obstverarbeitung + 680 € aus Waldwirtschaft = 2.303 €

In Summe wird bei der angegebenen Bewirtschaftung der ggst. Liegenschaft von einem jährlich erzielbaren Gewinn von rund 2.300 € ausgegangen. Als weiteres Indiz für eine auf die Erzielung von nachhaltigen Einnahmen ausgerichtete Bewirtschaftung sind die in der Nachreichung vom 4.11.2020 angeführten Förderbeträge (laut Angabe aus Direktzahlungen, Ausgleichszulage, Umweltprogramm, Biologischer Wirtschaftsweise und Erhaltung von Streuobstbeständen) von jährlich durchschnittlich 1.170 € anzuführen. Ein weiteres Indiz für das Vorhandensein eines land- und forstwirtschaftlichen Kleinstbetriebes ist die Betriebsnummer, welche aus den AMA-Anträgen ersichtlich ist.

Es bestehen somit nachhaltige wirtschaftliche Außenbeziehungen.

Laut DORIS befinden sich die Eigentumsflächen von Herrn DI (FH) R alle im Umkreis von maximal rund 200 m um die Hofstelle, auf der Herr DI (FH) R laut Angabe seinen Hauptwohnsitz hat, wo sich seine Maschinen, Geräte und Betriebsmittel befinden und von der aus er die Bewirtschaftung auf eigene Rechnung und Gefahr durchführt. Es ist somit von einer räumlichen, funktionellen und selbstständigen Wirtschaftseinheit auszugehen.

Laut seiner Angabe handelt es sich um das Elternhaus von Herrn DI (FH) R und war er immer in die Bewirtschaftung eingebunden. Das ist ein Indiz dafür, dass er über die notwendigen Fachkenntnisse für die auf der Liegenschaft erforderlichen Arbeiten verfügt.

Gemäß § 6 Abs. 4 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 ist bei der Ermittlung des Abwasseranfalls von einem durchschnittlichen Abwasseranfall von 35 m^3 pro Kopf und Jahr auszugehen. Im ggst. Fall wird daher von einer Abwassermenge von 35 m^3 pro Jahr

ausgegangen:
1 Person (Hauptwohnsitz) x 35 m^3 = 35 m^3

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 dürfen auf bewirtschaftete landwirtschaftliche Kulturflächen pro Hektar und Jahr höchstens 50 m^3 Senkgrubeninhalte ausgebracht werden. Für die auf der Liegenschaft x, x, anfallenden Abwässer von in Summe 35 m^3 wäre eine geeignete Ausbringungsfläche von 0,7 ha erforderlich:
35 m^3: 50 m^3 pro ha = 0,7 ha
Zur Liegenschaft x, x, gehört laut AMA-Herbstantrag 2020 eine selbst bewirtschaftete Fläche von 1,82 ha.
Herr DI (FH) R erläuterte beim Lokalaugenschein, dass die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Hausabwässern in der Regel auf dem Grundstück Nr. x (KG V), welches in der Feldstücksliste zum AMA-Herbstantrag 2020 mit ‚Feld' und der Nummer 1 bezeichnet ist, erfolgt. Die Nutzungsart ist mit ‚Dauerweide' bzw. ‚Mähwiese/ -weide drei und mehr Nutzungen' angegeben und die Fläche beträgt 0,97 ha.
Dies ist als ausreichende geeignete Ausbringungsfläche zu bezeichnen.

Berechnung des erforderlichen Grubenraumes gemäß § 15 (4) Oö. Bodenschutzgesetz 1991:
35 m^3 Hauswasseranfall pro Jahr: 2 = 17,5 m^3

Die Schafe werden auf Tiefstallmist gehalten und ist daher kein Anfall von flüssigem Wirtschaftsdünger zu berechnen. Laut Herr DI (FH) R wird der Schafmist in der Grube 1 gelagert, durch Umpumpen mit dem Hausabwasser aus der Grube 2 vermischt, mit dem Güllemixer aufbereitet und mit dem Güllefass ausgebracht. Ein Teil des Hausabwassers wird auch direkt aus der Grube 2 ausgebracht.
Im Formular ‚Kanalanschlusspflicht' wird folgender rechnerischer Waschwasseranfall aus der Schlachtung angegeben:
1,44 GVE x 0,25 m^3 pro GVE = 0,36 m^3

Dies ergibt in Summe einen rechnerisch erforderlichen Grubenraum von rund 18 m^3 (17,5 m^3 +0,36 m^3).
Auf der Liegenschaft x, x, sind laut vorgelegtem Formular ‚Kanalanschlusspflicht' derzeit in Summe 50 m^3 (20 m^2 + 30 m^3) nutzbarer Grubenraum vorhanden und ist dies rechnerisch als ausreichend zu bezeichnen.
Anmerkung: Eine Überprüfung der technischen Ausführung des vorhandenen Grubenraums liegt nicht im Fachbereich der landwirtschaftlichen Sachverständigen.

Zusammenfassend wird daher festgestellt: Unter Berücksichtigung der dem hiesigen Sachverständigendienst zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen sind aus Sicht der agrarfachlichen Sachverständigen die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht für das Objekt x, x gegeben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die klaren Ausführungen der Amtssachverständigen lassen keinen Zweifel sowohl an dem Umstand, dass im gegenständlichen Fall von einem aktiv bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Kleinstbetrieb auszugehen ist, der aus dortiger

Sicht als regionaltypisches "Sacherl" zu bezeichnen ist. Diese ihre gewonnene fachliche Ansicht hat die Amtssachverständige sodann mit näheren Angaben zur Bewirtschaftung betreffend Schafzucht, Obstverarbeitung und Holzverarbeitung mit daraus sich ergebenden nachhaltigen wirtschaftlichen Außenbeziehungen näher ausgeführt.

Unter Bezugnahme auf die näheren Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 betreffend die höchstmögliche Ausbringungsmenge von Senkgrubeninhalten unter Zugrundelegung der Größe der selbst bewirtschafteten Fläche des Antragstellers von 1,82 Hektar und Ermittlung des rechnerisch erforderlichen Grubenraumes von rund 17,5 m³ für Hauswasseranfall und ca. 0,36 m³ für rechnerischen Waschwasseranfall zusammenhängend mit der erforderlichen Entmistung unter Berücksichtigung der ermittelten 1,44 Großvieheinheiten - ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließlich festzuhalten, dass das Zwischenergebnis der Amtssachverständigen, wonach angesichts des nutzbaren Grubenraumes von insgesamt 50 m³ dies somit rechnerisch als ausreichend zu bezeichnen ist, auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich absolut nachvollziehbar ist.
So konnte die Schlussfolgerung der Amtssachverständigen, wonach unter Berücksichtigung der dem dortigen Sachverständigendienst zum aktuellen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Information aus dortiger agrarfachlicher Sicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht für das Objekt Vordertambergau 19, 4574 Vorderstoder, gegeben wären, begründet auch nachvollzogen werden.

Somit war unter zwingender Berücksichtigung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 24.2.2020, E 3600/2019-7, mit welchem er den seinerzeit zurückweisenden Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12.8.2019, Zl. LVwG-170032/4/RK/FE, aufgehoben hat, vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich infolge neuerlichen Zuständigkeits-überganges an dieses, der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes folgend, in der Sache inhaltlich, - anstelle des säumigen Gemeinderates zu entscheiden und dem Antrag stattzugeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Hinweis:

Gemäß § 13 Abs. 4 Oö. AEG 2001 hat die Behörde mit Bescheid die Ausnahme unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

In diesem Zusammenhang ist auf die in den Auflagen schon enthaltene Bestimmung des § 13 Abs. 2 Oö. AEG 2001 zu verweisen, wonach der Eigentümer eines gemäß Abs. 1 von der Anschlusspflicht ausgenommenen Objektes oder Objektteiles der Behörde den Wegfall der für die Ausnahme maßgeblichen Umstände unverzüglich bekanntzugeben hat.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer